

Satzung der Stadt Haldensleben zur Sicherstellung von Grünlandflächen in der Ohreniederung als geschützte Landschaftsbestandteile

Leseexemplar

(einschließlich der 1. und 2. Änderungen vom 31.08.2000 und 30.10.2003)

§ 1

Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung werden alle Grünlandflächen in den anmoorigen und moorigen Niederungen des Ohretals im Stadtgebiet Haldensleben als geschützte Landschaftsbestandteile zur

- Sicherung des Naturhaushaltes
- Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes
- Erhaltung des Lebensraumes für Pflanzen und Tierwelt
- Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas
- Sicherung der Naherholung

geschützt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Stadt Haldensleben, d. h. die Gemarkung Haldensleben, Wedringen, Satuelle und Uthmöden.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

Geschützt sind alle Grünlandflächen, die innerhalb der Grenzen des geschützten Bereiches in den anmoorigen und moorigen Niederungen der Ohreaue liegen.

Die Grenzen des geschützten Bereiches sind in den zur Satzung gehörenden Karten im Maßstab 1 : 10.000 dargestellt. Die Karten liegen bei der Stadtverwaltung Haldensleben, Markt 22, zur kostenlosen Einsichtnahme vor.

§ 4

Verbotene Handlungen

Es ist verboten, die unter Schutz gestellten Grünlandflächen zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.

Die Art und Intensität der Grünlandnutzung werden nicht berührt. Es wird gemäß Landschaftsplan angestrebt, die innerhalb der Grenzen des geschützten Bereiches liegenden Flächen in extensiv genutztes Grünland umzuwandeln.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten kann auf schriftlichen Antrag unter Darlegung der Gründe Befreiung erteilt werden, wenn

1. das Verbot im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 6 Folgenbeseitigung

Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis die sichergestellten Grünlandflächen zerstört, schädigt oder verändert, ist verpflichtet, die schädigenden Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen, insbesondere die zerstörten, veränderten oder geschädigten Grünlandflächen durch Neuanlage zu ersetzen oder ersetzen zu lassen.

Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die sichergestellten Grünlandflächen zerstört, verändert oder geschädigt hat und dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein Anspruch gegen den Dritten zusteht.

§ 7 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig entgegen dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) geschützte Grünlandflächen entgegen den Verboten des § 4 und ohne Befreiung nach § 5 zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert
- b) seinen Verpflichtungen nach § 6 nicht nachkommt.

Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 2.256,- € geahndet werden.

Haldensleben, den 20.03.1997

Eichler
Bürgermeister

Roschek
Vors. des Stadtrates

Öffentliche Bekanntmachungen:

- Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Haldensleben „Stadtanzeiger“ am 27.03.1997 öffentlich bekannt gemacht.
- Die 1. Änderung zur Satzung vom 31.08.2000 wurde im Amtsblatt der Stadt Haldensleben „Stadtanzeiger“ am 08.09.2000 öffentlich bekannt gemacht.
- Die 2. Änderung zur Satzung vom 30.10.2003 wurde im Amtsblatt der Stadt Haldensleben „Stadtanzeiger“ am 21.11.2003 öffentlich bekannt gemacht.